BUNDES
RECHNUNGS
HOF

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über die Prüfung

Jahresrechnung 2025 des Klima- und Transformationsfonds

Kapitel 6092

8. Juni 2026

Geschäftszeichen: III 1 - 0003592 - II

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 5

1 Gegenstand der Prüfung 7

2 Ergebnisse der vertieften Belegprüfung 7

3 Würdigungen und Empfehlungen 10

4 Stellungnahmen der Ressorts 12

5 Abschließende Würdigungen 14

Abkürzungsverzeichnis

B

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*

BMLEH *Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

BMUKN *Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

BMV *Bundesministerium für Verkehr*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

BMWSB *Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen*

BMZ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

H

HKR *Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen*

K

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Klima- und Transformationsfonds (KTF) im Jahr 2025 geprüft. Für die Bewirtschaftung waren die Bundesministerien der Finanzen (BMF) sowie für Wirtschaft und Energie (BMWE), Ernährung, Landwirtschaft und Heimat (BMLEH), Verkehr (BMV), Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) zuständig. Der Bundesrechnungshof hat anhand einer Stichprobe von 602 Zahlungsvorgängen geprüft, ob die Zahlungen korrekt verbucht, ordnungsgemäß belegt und notwendig waren.

Die Anforderungen der §§ 70, 71 BHO, wonach alle Einnahmen und Ausgaben vollständig, richtig und zeitgerecht zu buchen sind, sind bei den Fällen aus der Stichprobe nicht immer erfüllt gewesen. Wie schon bei seiner vorherigen Stichprobenprüfung hat der Bundesrechnungshof Verstöße gegen das Fälligkeitsgebot (zu frühe oder verspätete Zahlungen) festgestellt und Zahlungen ohne Rechtsgrund beanstandet. Er erwartet, dass die Ressorts bei früheren Prüfungen festgestellte Mängel systematisch analysieren, auf dieser Grundlage nachhaltig abstellen und dass sich dies künftig in einer deutlich niedrigeren Fehlerquote niederschlägt.

Der Bundesrechnungshof weist regelmäßig darauf hin, dass auch wiederholt auftretende formale Mängel auf strukturelle Defizite hinweisen. Dazu gehören beispielsweise Verbuchungen auf falsche Haushaltsstellen oder die deutlich verspätete Ausbuchung von Mittelfestlegungen. Der Bundesrechnungshof hat zudem mehrere Fälle von unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln festgestellt, etwa zu frühe Zahlungen oder die Buchung von flexiblen Bahntickets für verlässlich planbare Dienstreisen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist es unabdingbar, dass die den KTF bewirtschaftenden Ressorts alle haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben beachten.

Die Ressorts haben in ihren Stellungnahmen die Bedeutung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung anerkannt. Bei den beanstandeten Einzelfällen haben sie zum Teil Fehler eingeräumt und erste Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen. Ein Ressort hat auch abweichende Auffassungen zu den beanstandeten Einzelfällen vertreten. Die von ihm vorgebrachten Gründe sind jedoch nicht immer in den Unterlagen zu den Zahlungsvorgängen dokumentiert gewesen. Trotz einer Verbesserung der Fehlerquote im Vergleich zur vorherigen Prüfung des Bundesrechnungshofes von 8,23 % (2023) auf rund 4 % (2025) bestehen weiterhin erhebliche Mängel bei der Bewirtschaftung des KTF.

Für eine künftige nachhaltige Reduzierung der Fehlerquote müssen alle betroffenen Ressorts die Mängel hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht nur punktuell, sondern systematisch und umfassend über ihren gesamten Geschäftsbereich hinweg angehen. Sie sind deshalb aufgefordert, die festgestellten Mängel zu analysieren, geeignete organisatorische und technische Maßnahmen abzuleiten und deren Wirksamkeit dauerhaft sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der internen Kontrollmechanismen, die Qualitätssicherung bei der Belegprüfung sowie die konsequente Beachtung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben.

1 Gegenstand der Prüfung

Im Wirtschaftsplan des KTF waren im Jahr 2025 Einnahmen und Ausgaben von jeweils 36,7 Mrd. Euro vorgesehen. Für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben waren das BMF sowie die Bundesministerien BMWE, BMLEH, BMV, BMUKN, BMWSB, BMZ und BMFTR zuständig. Einige Titel wurden von mehreren Ressorts (gemeinsam) bewirtschaftet. Das BMF delegiert mit seinem jährlichen Rundschreiben die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Titel im KTF an die einzelnen Ressorts.

In dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung stellen wir die Ergebnisse unserer vertieften Belegprüfung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Ein- und Ausgaben des KTF im Jahr 2025 durch die zuständigen Ressorts dar. Die Stellungnahmen der betroffenen Ressorts zu unseren Beanstandungen haben wir berücksichtigt.

2 Ergebnisse der vertieften Belegprüfung

Wir haben anhand einer Stichprobe der insgesamt 600 000 kassenwirksamen Zahlungen im KTF des Haushaltsjahres 2025 geprüft, ob die Zahlungen ordnungsgemäß verbucht und belegt sowie notwendig waren. Die titelbewirtschaftenden Ressorts im KTF finanzierten aus den Haushaltsansätzen u. a. Zuwendungen zu zahlreichen Fördermaßnahmen und Projektträgervergütungen. Grundlage für die Stichprobe waren die Buchungsdaten aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) des Bundes. Die Stichprobe umfasste 602 Zahlungsvorgänge.

Wir haben für diese 602 Zahlungsvorgänge geprüft, ob

- → sie erforderlich und ausreichend belegt waren und aus dem korrekten Haushaltstitel geleistet wurden,
- → die Höhe der jeweiligen Zahlung dem Rechtsgrund (Rechnung) entsprach und die Höhe der Rechnung nicht im Widerspruch zu weiteren zahlungsbegründenden Unterlagen (z. B. Vertrag, Zuwendungsbescheid) stand,
- → die Zahlung der Höhe nach korrekt ermittelt sowie auf dem vereinbarten Zahlungsweg nachvollziehbar geleistet wurde,
- → die Behörde/der Projektträger fristgerecht gezahlt hat,
- → die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf der Kassenanordnung bestätigt sowie das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde,

→ die Auszahlungsanordnung vollständig war und durch einen Anordnungsbefugten erstellt wurde.

Bei 35 % der Zahlungsvorgänge (211) mussten wir ergänzende Unterlagen nachfordern, aus denen sich Rechtsgrund, Höhe der Zahlung etc. ergeben (z. B. Rahmenverträge, sonstige Verträge, Zuwendungsbescheide usw.). Diese Unterlagen hatten uns verschiedene Ressorts bei der ursprünglichen Übersendung ihrer zahlungsbegründenden Unterlagen nicht übermittelt.

Bei unserer Bewertung der Zahlungsvorgänge haben wir sämtliche wesentliche Fehler berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere Rechenfehler, verfrühte sowie verspätete Zahlungen oder Zahlungen im falschen Haushaltsjahr.

Tabelle 1

Vorläufiges Ergebnis der vertieften Belegprüfung (KTF, Haushaltsjahr 2025)

	KTF
Gesamtzahl der Zahlungsvorgänge	566 451
Stichprobenumfang	602
Stichprobengewicht	1 : 940,949
Fehlerhafte Belege	28
→ falsche Haushaltsstelle	6
→ Mittelfestlegungen aus Vorjahren trotz geleisteter Zahlungen nicht ausgebucht	9
→ Dienstreise ohne Genehmigung durchgeführt	1
→ zu früh gezahlt und im falschen Haushaltsjahr	1
→ zu früh oder zu spät gezahlt	7
→ Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet (nicht förderfähige Leistung abgerechnet, Zahlung ohne Bedarf, Buchung flexibler Bahntickets ohne ausreichende Begründung)	4
Fehlerquote *in %*	4,65

Quelle: HKR-Daten der titelbewirtschaftenden Ressorts.

Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 BHO dürfen Ausgaben nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung notwendig sind. Verstöße hiergegen können zu finanziellen Schäden für den Bund führen (z. B. Zinsverlust bei Zahlung vor Fälligkeit oder Mahnkosten bei Zahlung nach Fälligkeit). Eine verfrühte Zahlung führt in jedem Fall zu einem verfrühten Abruf von Haushaltsmitteln. Diese stehen dann für andere Zwecke nicht zur Verfügung.

Ein Ressort wies 250 000 Euro einer nachgeordneten Bundesbehörde Ende 2025 zu, obwohl diese in ihrem Mittelabruf angegeben hatte, dass sie die Mittel erst im Folgejahr verausgaben kann. Der Zuweisungsbescheid stellte klar, dass nicht benötigte Mittel zurückzuzahlen sind und bei einer zeitlichen Verschiebung des Mittelbedarfs unverzüglich, spätestens bis zum 1. September des Haushaltsjahres, ein geänderter Finanzierungsplan vorzulegen ist, um den Zahlungsplan anzupassen. Zudem regelte der Bescheid, dass wenn bei Nichteinhaltung dieses Termins der Zahlungsplan nicht angepasst werden kann, eine Kürzung der Zuweisung um im jeweiligen Haushaltsjahr nicht mehr abfließende Mittel erfolgen kann.

Ein anderes Ressort zahlte 1 Mio. Euro aus, obwohl diese erst zu Beginn des Folgejahres fällig waren.

Im Haushaltsvollzug besteht die Möglichkeit, durch Festlegungen im HKR-System Haushaltsmittel für später zu leistende Zahlungen, etwa auf Grundlage vertraglicher Verpflichtungen, vorzumerken. Ein Ressort nutzte dieses Instrument, passte jedoch die bestehenden Festlegungen trotz geleisteter Teil- oder Schlusszahlungen nicht (zeitnah) an. In neun geprüften Fällen korrigierte das Ressort Festlegungen von insgesamt 370 000 Euro erst verspätet. Die Korrekturen erfolgten durchschnittlich 2,66 Jahre nach Begleichung der jeweiligen Rechnung.

Für die Dienstreisen der Beschäftigten der Ressorts gilt das Bundesreisekostengesetz. Die für das Jahr 2025 geltenden Konditionen der Deutschen Bahn AG für die Buchung von Tickets zu Sparpreisen sahen die Möglichkeit vor, diese bis einen Tag vor Reiseantritt kostenfrei zu stornieren. Ein Ressort buchte dennoch grundsätzlich flexible Tickets für Hin- und Rückfahrt. Zur Begründung führte es aus, dass die Reisestelle so Stornokosten vermeiden und den Reisenden eine flexible Reaktion auf kurzfristige Änderungen des Beginns oder Endes des Dienstgeschäfts ermöglichen wollte. In einem Fall ist zwar nach Auskunft des Ressorts ein Sparpreis beantragt gewesen, aufgrund kritischer Umsteigezeiten jedoch für die Hinfahrt ein flexibles Ticket gebucht worden. Nach Darstellung des Ressorts habe sich seine Buchungspraxis bewährt. Die von uns geprüften beiden Zahlungen zur Erstattung von Reisekosten betrafen verlässlich planbare Dienstreisen (Sitzungen bzw. ein Jahrestreffen).

Ein Ressort lässt eine nachgeordnete Behörde seines Geschäftsbereichs Verwendungsnachweise prüfen. Der Übertragungserlass bestimmt, dass die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten aus dem Verwaltungshaushalt der nachgeordneten Behörde zu finanzieren sind. Entgegen dieser Vorgabe erstattete die nachgeordnete Behörde jedoch Reisekosten zu Lasten des KTF.

3 Würdigungen und Empfehlungen

Im Vergleich zur letzten Stichprobenprüfung von Buchungsbelegen aus dem KTF für das Haushaltsjahr 2023 ist die Fehlerquote bei der entsprechenden Prüfung für das Jahr 2025 zwar deutlich niedriger, gleichwohl ist das Ergebnis weiterhin nicht zufriedenstellend.

Während die Stichprobenprüfung für das Jahr 2023 noch eine Fehlerquote von 8,23 % ergab, liegt diese für das Jahr 2025 bei 4,65 %. Die Entwicklung zeigt damit zwar

Verbesserungen in der Ordnungsmäßigkeit der Buchungen, belegt jedoch zugleich, dass weiterhin ein nicht unerheblicher Anteil der geprüften Buchungsbelege fehlerhaft ist.

Nach den Vorgaben der BHO sind Einnahmen und Ausgaben vollständig, richtig und zeitgerecht zu buchen (§§ 70, 71 BHO). Die festgestellte Fehlerquote genügt diesen Anforderungen noch nicht. Wie schon bei unserer vorherigen Stichprobenprüfung haben wir Verstöße gegen das Fälligkeitsgebot (zu frühe oder verspätete Zahlungen) festgestellt und Zahlungen ohne Rechtsgrund beanstandet. Die titelbewirtschaftenden Ressorts im KTF müssen bei früheren Prüfungen festgestellte Mängel systematisch analysieren und auf dieser Grundlage nachhaltig abstellen. Wir gehen davon aus, dass dies im Ergebnis zu einer deutlich niedrigeren Fehlerquote als bisher führt.

Der Bundesrechnungshof weist in seinen Bemerkungen zur Einzelrechnungsprüfung regelmäßig darauf hin, dass selbst rechnerisch oder formal erscheinende Mängel die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung beeinträchtigen können und bei wiederholtem Auftreten auf strukturelle Defizite in den internen Kontrollen schließen lassen.

So hat die wiederholte, deutlich verspätete Ausbuchung von Festlegungen durch ein Ressort dazu geführt, dass Vorbindungen zulasten künftiger Haushaltsjahre überzeichnet und fehlerhaft ausgewiesen worden sind. Solche Festlegungen sind spätestens bei Teilzahlungen anteilig bzw. mit der Schlusszahlung oder dem Projektabschluss vollständig auszubuchen.

Ferner dürfen Verwaltungsausgaben nachgeordneter Behörden, einschließlich Ausgaben für die Erstattung von Reisekosten, nicht aus dem KTF finanziert werden, sondern sind aus den jeweiligen Verwaltungshaushalten zu tragen.

Die festgestellten Fehler beeinträchtigen teilweise auch die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes:

Es widerspricht dem Gebot der sparsamen Mittelverwendung, für verlässlich planbare Dienstreisen generell flexible Bahntickets zu buchen und zu erstatten, zumal für das Jahr 2025 günstige Stornierungskonditionen bestanden. Das Ressort ist aufgefordert, künftig die jeweils wirtschaftlichste Buchungsoption zu wählen.

Verspätete Zahlungen können Mahnkosten und Zinsforderungen zulasten des Bundes auslösen, während vorzeitige Zahlungen zu unterbleiben haben, da sie Zinsverluste verursachen. Gleichwohl leisteten zwei Ressorts Zahlungen in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. Euro noch im Haushaltsjahr 2025, obwohl diese erst im Jahr 2026 fällig waren.

Fehler können sich nachhaltig auf das Vermögen des Bundes auswirken, insbesondere wenn sie systematisch auftreten. Die bewirtschaftenden Ressorts müssen daher sicherstellen, dass die Regelungen zur Fälligkeit von Zahlungen konsequent eingehalten

werden, zumal in Zeiten knapper Haushaltsmittel. Da sich die Fälligkeit einer Geldschuld nicht stets eindeutig aus der Rechnung ergibt, sind die Ressorts verpflichtet, zur Ermittlung der Fälligkeit auch Rahmenverträge und sonstige vertragliche Grundlagen heranzuziehen. Diese sind gemeinsam mit den übrigen zahlungsbegründenden Unterlagen entsprechend den Dokumentationsvorgaben abzulegen. Die Belegführung muss sicherstellen, dass nachvollziehbar ist, aus welchem Grund, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Zahlung erforderlich war, ohne dass hierfür Rückfragen notwendig werden.

Insgesamt haben die bislang ergriffenen Maßnahmen der Ressorts bei der Bewirtschaftung des KTF zwar erste Wirkungen gezeigt, reichen jedoch noch nicht aus, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung vollständig sicherzustellen. Die erneuten Beanstandungen für das Jahr 2025 verdeutlichen, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht, insbesondere im Hinblick auf

→ die Wirksamkeit der internen Kontrollmechanismen (Anordnende),
→ die Qualitätssicherung bei der Belegprüfung sowie
→ die nachhaltige Umsetzung bereits früherer Prüfungsbeanstandungen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist es unabdingbar, dass die den KTF bewirtschaftenden Ressorts alle haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben beachten.

4 Stellungnahmen der Ressorts

Ein Ressort hat versichert, dass es die haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben einhalten und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicherstellen werde, auch wenn Bearbeitungsfehler sowie personal- oder systembedingte Verzögerungen in der Zahlungsabwicklung nicht vollständig ausgeschlossen werden könnten. Insbesondere zum Jahresende könne es wegen des Jahresabschlusses erforderlich sein, Rechnungen zeitversetzt (vorfristig oder später zu Jahresbeginn) zu begleichen, ohne dass dem Bund ein Schaden entstehe. Dies sei z. B. erforderlich, um das Mehr-Augen-Prinzip für die Bearbeitung und Prüfung der Rechnung sicherzustellen. Zudem könnten Verzögerungen auch durch unvollständige oder verspätet eingereichte Rechnungen durch den Auftragnehmer verursacht sein. Diese Gründe sind nach Darstellung des Ressorts auch bei einigen der von uns beanstandeten Fällen einschlägig. Das Ressort hat vorzeitige oder verspätete Zahlungen darüber hinaus mit der Verfügbarkeit von personellen Kapazitäten und organisatorischen Abläufen begründet. In einzelnen Fällen habe es sich um Büroversehen gehandelt. Zu den beanstandeten Fällen hat es dargelegt, dass die

Fehler in vielen Fällen bereits korrigiert habe (z. B. durch Rückforderungen und Rückzahlungen zu viel gezahlter Fördermittel oder durch Umbuchungen bei fehlerhaften Zuordnungen).

Das Ressort, das 250 000 Euro einer nachgeordneten Bundesbehörde Ende 2025 ohne Bedarf zugewiesen hatte, hat erklärt, es habe den Sachverhalt intern aufgearbeitet. Es werde künftig sicherstellen, dass Auszahlungen unterbleiben, sofern sie im jeweiligen Fälligkeitsjahr nicht benötigt werden.

Das Ressort, das eine Zahlung für eine nicht genehmigte Dienstreise geleistet hatte, hat eingeräumt, dass der Zuwendungsempfänger keinen Antrag vor Antritt der Dienstreise beim Projektträger gestellt habe. Der Mittelabruf erfolge quartalsweise im Voraus. Beleglisten würden dem Projektträger erst mit dem Schlussverwendungsnachweis vorgelegt. Erst dann könne festgestellt werden, ob der Zuwendungsempfänger die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet habe. Das Ressort hat zugesichert, dass gewissenhaft geprüft werde, welche Ausgaben nicht Bestandteil der Bewilligung waren und ggf. zurückgefordert werden müssen. Zur Buchung einer Einnahme auf einem falschen Titel hat es ausgeführt, dass zu zahlende Zinsen automatisch einem bestimmten Titel zugeordnet würden. Künftig solle beim Einbehalt von Zinsen im Administrationstool ggf. eine Titelabfrage in Bezug auf die Zinsen generiert werden. Eine entsprechende technische Umsetzung werde über die profi-Fachgruppe angefragt. Zur Feststellung, dass das Ressort bei Bahnreisen grundsätzlich flexible Tickets für Hin- und Rückfahrt gebucht hatte, hat es ausgeführt, dass es sich in beiden Fällen um Dienstreisen einer Ressortforschungseinrichtung gehandelt habe. Auch diese seien angehalten, Dienstreisen nachhaltig und sparsam zu planen. Der Ressortforschungseinrichtung werde das Prüfungsergebnis mit der Bitte mitgeteilt, die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Mitteln zu beachten. Insgesamt wolle das Ressort künftig verstärkt auf die Abstellung der festgestellten Mängel achten.

Das Ressort, das Festlegungen erst deutlich verspätet ausgebucht hatte, hat ausgeführt, dass es die Buchungen zwischenzeitlich nachgeholt und korrigiert habe. Es habe seinen nachgeordneten Bereich angewiesen, bestehende Mittelfestlegungen bei Vorlage von Schlussrechnungen bzw. bei Projektabschluss zeitnah und vollständig auszubuchen. Grundsätzlich teilt das Ressort unsere Einschätzungen, dass auch formale und rechnerische Mängel die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung beeinträchtigen und wiederholte Beanstandungen auf Handlungsbedarf bei internen Kontrollmechanismen hinweisen. Es habe das Ziel, die Fehlerquote nachhaltig weiter zu reduzieren.

5 Abschließende Würdigungen

Die Stellungnahmen der Ressorts bestätigen unsere generellen und weitestgehend auch unsere einzelfallbezogenen Feststellungen (Nummer 3). Insofern halten wir unsere Bewertungen und Empfehlungen (Nummer 4) aufrecht.

Wir nehmen die Ausführungen der bewirtschaftenden Ressorts zu den Einzelfällen zur Kenntnis. Wir weisen darauf hin, dass Gründe für verspätete Zahlungen immer aus den Unterlagen zu den Zahlungen vollständig hervorgehen müssen. Dies war bei den von uns geprüften Zahlungen mehrfach nicht der Fall. Die Gründe für unvollständige Rechnungen sowie fehlende Bestandteile haben wir dagegen anerkannt. Die Zahlungen werden als fehlerfrei eingestuft.

Nach Auswertung der Stellungnahmen bleibt es dabei, dass ein erheblicher Anteil der geprüften Zahlungen als nicht ordnungsgemäß (belegt) anzusehen ist. Die Fehlerquote (Anzahl fehlerhafte Elemente/Stichprobenumfang) beträgt 4 %.

Tabelle 2

Abschließendes Ergebnis der vertieften Belegprüfung (KTF, Haushaltsjahr 2025)

	KTF
Gesamtzahl der Zahlungsvorgänge	566 451
Stichprobenumfang	602
Stichprobengewicht	1 : 940,949
Fehlerhafte Belege	24
Fehlerquote *in %*	3,99

Quelle: HKR-Daten der titelbewirtschaftenden Ressorts.

Es ist zwar positiv hervorzuheben, dass einzelne Ressorts die festgestellten Mängel aufgegriffen und erste Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet haben. Allerdings wird es für eine künftige nachhaltige Reduzierung der Fehlerquote darauf ankommen, dass alle betroffenen Ressorts die Mängel hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht nur punktuell, sondern systematisch und umfassend über ihren gesamten Geschäftsbereich hinweg angehen. Hier ist aktives Handeln der titelbewirtschaftenden

Ressorts gefordert, die bloße Weitergabe von Informationen an den nachgeordneten Bereich oder das Vertrauen in mögliche Ergebnisse von späteren, nachgelagerten Prüfungen (z. B. Verwendungsnachweisprüfungen) genügen nicht.

Die Ressorts sind aufgefordert, die festgestellten Mängel systematisch zu analysieren, geeignete organisatorische und technische Maßnahmen abzuleiten und deren Wirksamkeit dauerhaft sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der internen Kontrollmechanismen, die Qualitätssicherung bei der Belegprüfung sowie die konsequente Beachtung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben.

Nur durch eine nachhaltige und flächendeckende Umsetzung dieser Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass die Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Ehmann Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.